

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haussömmern, Hornsömmern,
Kirchheilingen, Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 29 | Nr. 08/2019

nächster Redaktionsschluss: Freitag, den 26.04.2019

Freitag, den 26. April 2019

nächster Erscheinungstermin: Freitag, den 10.05.2019



Aus dem Inhalt

Amtliche

Bekanntmachungen

Bad Tennstedt

Ballhausen

Blankenburg

Bruchstedt

Haussömmern

Hornsömmern

Kirchheilingen

Kutzleben

Mittelsömmern

Sundhausen

Tottleben

Urbelen

VG Bad Tennstedt

Veranstaltungen in der

VG Bad Tennstedt

Termine 2019 –

Backhaus Blankenburg

„Anwassern“ im Kurpark

Bad Tennstedt

Muttertag im Backhaus

in Blankenburg

Lesung im Haus des Gastes

in Bad Tennstedt

Gemeindenachrichten

Geburtstage im Mai

Einladung zur

Informationsveranstaltung

nach Bruchstedt

Stadtrundgang mit dem

Bürgermeister in

Bad Tennstedt



Das Titelfoto wurde von Herrn Norbert Franz zur Verfügung gestellt.

REDAKTIONS- SCHLUSS

**für das nächste
Mitteilungsblatt ist**

am Freitag,

dem 26. April 2019,

16:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für

Veröffentlichungen im

Mitteilungsblatt lautet:

mitteilungsblatt@

vg.badtennstedt.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Notrufe:

Polizei	110
Feuer/Rettungsdienst	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza	03603 8550

Rettungsdienste:

Kreisleitstelle Mühlhausen	03601 19222
Polizeistation Bad Langensalza	03603 8310
Polizeiinspektion Mühlhausen	03601 4510
Kontaktbereichsbeamter	036041 41939

Versorgungsbetriebe:

Energie:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0361 73907390
Thüringer Energie AG - Kundenservice	03641 8171111

Erdgas:

Thüringer Energie AG (bei Störungen)	0800 6 86 11 77
--------------------------------------	-----------------

Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza während der Dienstzeiten	03603 84070
außerhalb der Dienstzeiten	03603 840730

Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“ Hüngelsgasse 13 99947 Bad Langensalza	03603 84070
Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern	

Trinkwasser:	0800 0725175
---------------------	--------------

Abwasser:	0800 3634800
------------------	--------------

Betriebsgesellschaft Wasser
und Abwasser mbH Sömmerda
Bahnhofstr. 28, 99610 Sömmerda

Öffnungszeiten Rathaus

Neue Öffnungszeiten seit 03.09.2018

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr <u>nur</u> Einwohnermeldeamt
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Kontakt: 036041/380-0
post@vg.badtennstedt.de (nur für allgemeine Anfragen)

Kassenärztlicher Notfalldienst

Hufeland-Klinikum Bad Langensalza GmbH
Rudolf-Weiss-Str. 1-5
99947 Bad Langensalza

Sprechstunden der Anlaufpraxis:

Montag, Dienstag und Donnerstag	19.00 Uhr - 21.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage und	09.00 Uhr - 13.00 Uhr 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Hausbesuche

Montag, Dienstag, Donnerstag	18.00 Uhr - 7.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 7.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, Brückentage	07.00 Uhr - 7.00 Uhr
Anmeldung kassenärztlicher Notfalldienst bundesweit kostenfrei unter	116 117

Augenärztliche Notdienst

zu erfragen unter **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst:

Service-Nummer für Schmerzpatienten: **116 117**
www.zahnarzt-notdienst.de

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Schiedsperson: Herr Norbert Liebelt
Telefon Nr.: 0172-35 03 98 8,
E-Mail: schiedsstelle@vg.badtennstedt.de
oder über: VG Bad Tennstedt,
Hauptamt Herr Fischer, Markt 1,
99955 Bad Tennstedt
Telefon Nr.: 036041 – 38038
E-Mail: Thomas.Fischer@vg.badtennstedt.de

Sprechstunden nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Apotheken

Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

Inh.: Apotheker Dr. A. König
Tel. 036041 57048
Montag bis Freitag 08:00 - 13:00 Uhr
Montag und Donnerstag 14:00 - 19:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag 14:00 - 18:00 Uhr
Samstag 09:00 - 12:00 Uhr

Notfalldienst

für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag 16:00 – 18:00 Uhr

Gerade Kalenderwoche

(18. KW)
29. April - 3. Mai 2019

Mo: Dr. med. Kley
Tel. Nr. 036041-41031

Die: Dr. med. Arand
Tel. Nr. 036041-57271

Do: Dipl. Med. Funke
Tel. Nr. 036041-57094

Ungerade Kalenderwoche

(17. KW)
22. - 26. April 2019

Mo: Dipl. Med. Beylich
Tel. Nr. 036041-57033

Die: FÄ Krüger
Tel. Nr. 036041-56313

Do: Dr. med. Klemmer
Tel. Nr. 036041-56267

Neues aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

1.

Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Haus-sömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kutzleben, Mittel-sömmern, Sundhausen, Tottleben, Urleben

werden in der Zeit vom (20. Tag vor der Wahl) 06.05.2019 bis (16. Tag vor der Wahl) 10.05.2019 während der allgemeinen Öff-nungszeiten

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt
- barrierefrei -

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahl-berechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu sei-ner Person im jeweiligen Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Voll-ständigkeit der Daten von anderen in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaub-haft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvoll-ständigkeit des betreffenden Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren ge-führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾ Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das betreffende Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvoll-ständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am (16. Tag vor der Wahl) 10.05.2019 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Nieder-schrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, er-halten bis spätestens zum (21. Tag vor der Wahl) 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahl-berechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das entsprechende Wäh-lerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis ein-getragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahl-unterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Unstrut-Hainich-Kreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in ein Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in ein Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antrags-frist auf Aufnahme in das entsprechende Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum (21. Tag vor der Wahl) 05.05.2019 oder die Ein-spruchsfrist gegen das entsprechende Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum (16. Tag vor der Wahl) 10.05.2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europa-wahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Euro-pawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wor-den und die Feststellung erst nach Abschluss der Wählerver-zeichnisse zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum (2. Tag vor der Wahl) 24.05.2019 , 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwie-rigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte kön-nen aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahl-tag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der An-tragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu-rückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnah-me der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Ver-langen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimm-zettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Ste-lle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** geht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

VG Bad Tennstedt, den 12.04.2019
Fischer

VERANSTALTUNGEN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

TERMINE 2019

Backhaus Blankenburg



12. Mai 2019 **Backhauscafé** ab 14.00 Uhr „Muttertag ist Tortentag“

14. Juli 2019 **Backhauscafé** ab 14.00 Uhr

11. August 2019 **Backhauscafé** ab 14.00 Uhr

Anmerkung: im Juni findet **kein** Backhauscafé statt, da der 2. Sonntag der Pfingstsonntag ist und hier traditionell in vielen Orten die Maie gestellt wird

08. Sept. 2019 **Backhausfest** mit buntem Rahmenprogramm und Blasmusik- ab 14.00 Uhr

31. Okt. 2019 **Halloween „Gespensterbackhaus“** für unsere Kinder
Ab 16.00 Uhr

01. Dez. 2019 **Advent im Backhaus** ab 15.00 Uhr „Oh es riecht gut“

Bei Interesse achten Sie auch auf unsere Plakate und Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Kontakt:

Backhausfreunde Blankenburg, Kirchheilinger Straße 83, 99955 Blankenburg

Telefon: 036043 70230

E-Mail: backblabu@outlook.de

Internet: www.blankenburg-thueringen.de

Andere Termine gerne auf Anfrage!

VERANSTALTUNGÜBERSICHT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT:

05. Mai 2019 – „Anwassern“ im Kurpark Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite)

12. Mai 2019 – Muttertag im Backhaus in Blankenburg

(weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite)

24. Mai 2019 – Lesung im Haus des Gastes in Bad Tennstedt

(weitere Informationen finden Sie auf der Mittelseite)

Weitere Veranstaltungstipps finden Sie auf der Internetseite www.badtennstedt.de oder im Kalender 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Stadtnachrichten aus Bad Tennstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil –“

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis

für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Stadtratsmitglieder**

in der **Stadt Bad Tennstedt** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 9.00 Uhr -12.00 Uhr,

dienstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,

mittwochs - geschlossen -,

donnerstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,

freitags 9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfbedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

01.05.	Herrn Wolfgang Herrmann	10.05.	Frau Anita	Kaschel
01.05.	Frau Brigitte Ulbrich	11.05.	Herrn Erhard	Hüttenrauch
02.05.	Frau Hiltraud Ehrig	11.05.	Frau Karin	Döll
02.05.	Frau Karla Korn	12.05.	Frau Maria-Elisabeth	Schmerler
03.05.	Frau Gerta Zietzling	14.05.	Frau Gertrud	Becker
04.05.	Frau Antonie Hegmann	14.05.	Herrn Karl-Heinz	Botta
06.05.	Herrn Hans-Dieter Herzog	15.05.	Herrn Peter	Krähmer
06.05.	Frau Brigitte Moritz	16.05.	Frau Hannelore	Roth
06.05.	Frau Hella Wickenhagen	17.05.	Herrn Dieter	Großmann
09.05.	Frau Jutta Helbing	17.05.	Frau Helga	Krämer
09.05.	Frau Isolde Zengerling	19.05.	Herrn Friedrich	Hoppe
09.05.	Herrn Peter Zeyß	20.05.	Frau Käte	Bauer
10.05.	Frau Lieselotte Thümmler	20.05.	Herrn Eduard Günter	Espich
		21.05.	Frau Ingrid	Haun

21.05.	Herrn Hartmut	Thon
22.05.	Herrn Bernd	Pohl
23.05.	Frau Gerda	Jäger
23.05.	Herrn Siegfried	Kerst
23.05.	Herrn Winfried	Staikowski
24.05.	Herrn Gerhard	Engelhardt
26.05.	Herrn Karl-Heinz	Mühlbach
28.05.	Herrn Herbert	Blankenburg
28.05.	Frau Margrit	Schmidt
28.05.	Herrn Gerd	Zierke
28.05.	Herrn Friedrich	Dr. Reeßing
29.05.	Herrn Horst	Benkenstein
29.05.	Frau Elfriede	Schenk
29.05.	Herrn Karl-Günther	Ehrhardt
30.05.	Frau Angelika	Holike

30.05.	Frau Helene	Bischhaus
30.05.	Frau Helga	Bauer
31.05.	Frau Waltraut	Gräfe
31.05.	Frau Nordrun	Probst

Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Jens Weimann
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

EINLADUNG ZUM STADTRUNDGANG MIT DEM BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in den letzten Wochen ist in unserer Kurstadt einiges passiert.

Gern möchte ich Ihnen alle bislang durchgeführten Maßnahmen, aktuelle Baustellen sowie einige Aspekte der zukünftigen Planung vorstellen und erörtern.

Ich lade Sie dazu recht herzlich ein, mit mir einen Stadtrundgang zu unternehmen.

Treffpunkt ist am **Mittwoch, 01. Mai 2019 um 10:00 Uhr** auf dem Marktplatz in Bad Tennstedt.

Ich freue mich auf rege Teilnahme und persönliche Gespräche mit Ihnen.

Es grüßt Sie

Jens Weimann
Bürgermeister

MUSIKSOMMER 2019 IN BAD TENNSTEDT

05. Mai 2019	„Anwassern“ ab 11:00 Uhr
19. Mai 2019	Musikverein Bad Tennstedt
26. Mai 2019	„Der Wintersteiner“ <i>im Foyer der Median Klinik</i>
02. Juni 2019	Virtueller Stadtrundgang
16. Juni 2019	Andreas Daume
23. Juni 2019	Gosple Chor „Voice and Soul“
29. Juni 2019	Heimat- und Brunnenfest
07. Juli 2019	Duo Lübecke
14. Juli 2019	Duo CASA ESTIVA
21. Juli 2019	Die Glockenstädter

28. Juli 2019	Herr Mettner
04. August 2019	Herr Ronny Kollaschek
11. August 2019	Hansi's Musikservice
18. August 2019	Herr Patrick Wilke
25. August 2019	Musikverein Bad Tennstedt

Veranstaltungsbeginn : 14:30 Uhr
Terrasse am Haus des Gastes
Kurstraße 10
99955 Bad Tennstedt

TAG DER OFFENEN TÜR KITA

Am 03. April öffneten wir, die Integrative AWO-Kita „Haus Sonnenschein“, für alle Interessierten unsere Türen und Tore. Schon im Vorfeld wurden Räumlichkeiten und Flure dazu aufgefrischt.

Am „Tag des offenen Nachmittages“ wurden die Kitaräume mit Materialien zum Ausprobieren und aktiv werden für die kleinen und großen Besucher bereitgestellt.

Für kleine Gespräche und das leibliche Wohl wurde im „Kaffeezimmer“ vom Elternbeirat Kaffee und selbstgebackener Kuchen angeboten.

Unsere Fachkräfte im heilpädagogischen Bereich stellten in vielfältigem Anschauungsmaterial und Gesprächen die integrative Arbeit in unserer Einrichtung vor.

Auch die AWO Sozialstation, unter Leitung von Laila Stang, präsentierte sich mit einem kleinen Stand in unserer Einrichtung.

Ein herzliches Dankeschön richten wir an alle, die zum Gelingen unseres Nachmittages beigetragen haben.

**Das Team der Integrativen AWO-Kita „Haus Sonnenschein“
Bad Tennstedt**





DANKE TANZTURNIER

Wir danken für die Unterstützung

Krönender Abschluss jeder Karnevalssession des TKV e. V. ist das UH-Tanzturnier im karnevalistischen Garde- und Showtanz, welches am 09.03.2019 zum 17. Mal im Sportzentrum statt fand.

Vereine aus drei Bundesländern mit ca. 350 Tänzern kämpften im fairen Wettkampf um die begehrten Pokale.

Hier möchten wir Danke sagen an die Firmen Andreas Hoberg, M-Döner-Imbiss, Lars Rathcke, Nagelträume Peggy Dörfel, Bäckerei Torsten Hellmund; sowie an Jan Markus Heise, Wolfgang Zilling, Bürgermeister Jens Weimann und der VG Bad Tennstedt. Unser Dank gilt allen Kampfrichtern und dem Rechenzentrum, die die Tanzbeiträge mit prüfenden Blick und glücklichen Händchen beurteilten!

Organisation und Durchführung eines Events erfordert viele fleißige Hände und Engagement.

Unser Dank gilt den vielen Helfern aus den eigenen Reihen, dem TSV 1861 Abteilung Fußball, FA BAC, den Dartverein, Firma M. Kerst, Frau A. Mühlbach und den Eltern unserer Tänzerinnen.

Besonderer Dank unseren „Goldenen Kaffeenadeln“, dem eingespielten „Brötchen-Dekoteam“, dem „Grillteam“, dem „Lass-dich-verwöhnen-Team“ an der Kaffee- und Kuchentheke und unseren fleißigen „Putzengeln“, die am Ende des Tages für Ordnung und Sauberkeit sorgten.

Danke dem Blumenhaus Hering für die Dekoration. Ein besonderer Dank an unsere Turnierärztin Frau M. Funke, die ihr freies Wochenende für uns sponsorte und den Tänzern bei kleinen und großen Wehwechen zur Seite stand.

Herzlichen Dank an Axel, Felix und Toni, die über den Tag immer für den richtigen Ton und Licht sorgten.

Vielen Dank der FFW Tottleben, die unser treuer Helfer seit dem ersten Turnier ist, und uns bei der Parkplatzwache, Brandwache und Transport unterstützt.

Ein herzliches Dankeschön den Firmen Taxi S. Mörstedt, Landtechnik R. Allstädt und Heizung und Sanitär S. Deutsch für die Transportfahrzeuge, die sie uns jedes Jahr zur Verfügung stellen.

Danke den Fahrern C. Flachsbarth, M. Trümper, F. Reppert, R. Pachulsky und C. Hüttner und allen treuen Fans unseres Vereins und der Tanzgarden, die uns zum Turnier mit ihrer Anwesenheit und Applaus unterstützt haben.

Ich möchte mich bei allen Trainerinnen und Tänzerinnen bedanken, die an diesem Tag Topleistungen erbracht haben.

Ein herzliches Dankeschön an unseren Verein, der uns dieses Event ermöglichte.

„Tanzen, ist Träumen mit den Beinen!“

Bis zum nächsten Turnier 2020.

Eure Gabi (Vorsitzende Tanzsportabteilung)

Gemeindenachrichten aus Ballhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- X **der Kreistagsmitglieder**
- X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Ballhausen** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

lverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahl-

brief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019
Die Gemeindebehörde
Fischer Wahlbüro

BESCHLÜSSE GEMEINDE BALLHAUSEN VOM 27.02.2019

2019/02

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1

SATZUNG GEMEINDE BALLHAUSEN

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen
(Unstrut-Hainich-Kreis)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Ballhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.196.500,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	775.900,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **280 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **390 v.H.**
2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **199.400,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO)

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Ballhausen, den 14.03.2019
Gemeinde Ballhausen
(Siegel)
Karsten Saalfeld
Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss-Nr. 2019/02 vom 27.02.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 08.03.2019 (AZ.: 07.3-1512-0043/19) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt
Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.
Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ballhausen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.
3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 29.04.2019 bis 10.05.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmeri der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten..

Ballhausen, den 16.04.2019
Saalfeld
Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE BALLHAUSEN VOM 27.02.2019

2019/03

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2018 – 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	8
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1

2019/04

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
zur Sitzung erschienene Mitglieder: 8

hiervon auszuschließende Mitglieder 0
gem. § 38(1) ThürKO:
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltung: 0

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

02.05.	Frau Sigrid	Helbing
06.05.	Herrn Konrad	Hoppe
09.05.	Herrn Werner	Müller
10.05.	Frau Heidrun	Dr. Zenkner
11.05.	Frau Helga	Heidenreich
12.05.	Frau Ilse	Berger
14.05.	Herrn Dietmar	Hoppe
16.05.	Herrn Wilfried	Haupt
18.05.	Herrn Dietmar	Möhrmann
22.05.	Frau Hannelore	Strickrodt
27.05.	Frau Klara	Bergner
28.05.	Herrn Helmut	Göbel

31.05. Herrn Manfred Jäger
Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Uwe-Karsten Saalfeld
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Blankenburg

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**
X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Blankenburg** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt **Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis einge-

tragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszei-

ten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

15.05.	Herrn Waldemar	Hoppe
31.05.	Frau Erna	Sauer

Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Jörn Sola
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

HALLO LIEBE BACKHAUSFANS,

auch in diesem Jahr freuen sich die „Backhausfreunde Blankenburg“ wieder auf ihre Gäste und möchten Sie ab Mai wieder zu unseren Backhauscafés in und um das historische kleine Backhaus in der Ortsmitte von Blankenburg begrüßen.

Zu unseren Backhauscafés gibt es selbst gebackene Kuchen und Torten und zum alljährlichen Backhausfest am 08. September – übrigens ist es 2019 schon das 20ste! – heizen wir den großen historischen Backofen an, um die traditionellen großen runden Thüringer Blechkuchen zu backen, aber auch Brot und andere deftige Sachen.

Bei kleinen und großen Gespenstern wird aber auch unser alljährliches Halloween-Gruselbackhaus mit selbst gebackenen Pizza-

Gruselhänden, Monsterbowle und Buffet mit allerlei komischen Sachen immer beliebter.

Wir haben in den letzten Jahren viel dafür getan, alte ländliche Traditionen zu erhalten und unseren Besuchern nahe zu bringen und so das Denkmal „Gemeindebackhaus Blankenburg“ zu einem Anziehungspunkt in der Region gemacht.

Auch in diesem Jahr freuen wir uns wieder auf unsere „Stammgäste“ aber auch auf viele neue Besucher!

Merken Sie sich schon mal unsere Termine vor und achten Sie für nähere Informationen auf unsere Aushänge oder die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der VG oder im Internet!

Gemeindenachrichten aus Bruchstedt

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- X **der Kreistagsmitglieder**
- X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Bruchstedt** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019
Die Gemeindebehörde
Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

02.05.	Herrn Peter	Filmann
04.05.	Herrn Jürgen	Schwanengel
23.05.	Frau Ursula	Biedermann-Peekhaus
25.05.	Frau Elfriede	Anders

Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Walter Tückhardt
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

EINLADUNG ZUR INFORMATIONSVERANSTALTUNG „EROSIONSGEBIET BRUCHSTEDT“

Die Gemeinde Bruchstedt besitzt mit dem deutschlandweit einmaligen „Erosionsgebiet“ ein bedeutungsvolles Naturdenkmal, welches zu erhalten und wiederherzustellen gilt. Dieses gesellschaftliche und kulturhistorische Erbe geht uns alle an und jeder sollte dabei mithelfen und sich aktiv einbringen.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinde Bruchstedt beschlossen, einen Förderverein ins Leben zu rufen, in dem alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, aber auch andere Unternehmen, Verbände und gesellschaftlichen Kräfte mitarbeiten können. Nur mit gemeinsamen Kräften kann diese einmalige Anlage wiederhergestellt und für unsere Nachkommen bewahrt werden.

Aus diesem Grunde möchte ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bruchstedt und Umgebung recht herzlich zu einer Informationsveranstaltung **am Dienstag, 07. Mai 2019 um 19:00 Uhr** in das Kulturhaus nach Bruchstedt eingeladen. Zu dieser Veranstaltung soll der weitere Weg zur Gründung eines Fördervereins beschrieben werden und welche Aufgaben zukünftig vor uns liegen.

Ich freue mich auf eine aktive Teilnahme aus der Bevölkerung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Walter Tückhardt
Bürgermeister

Gemeindenachrichten aus Haussömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
 (zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil –“

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- X **der Kreistagsmitglieder**
- X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Haussömmern** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder **5.2.)**

- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019
Die Gemeindebehörde
Fischer Wahlbüro

BESCHLÜSSE GEMEINDE HAUSSÖMMERN VOM 02.04.2019

2019/02

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ und dessen Begründung sowie den Umweltbericht zu billigen.

Der Entwurf und dessen Begründung sowie der Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Stellungnahmen können in diesem Rahmen abgegeben werden. Die betroffenen Träger der öffentlichen Belange nach § 4 BauGB und die Behörden sind zu beteiligen und von der Auslegung zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	7
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	4
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 a Bau-gesetzbuch (BauGB) des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeinde Haussömmern „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ sowie der Begründung mit Umweltbericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Haussömmern hat am 02.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Haussömmern „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ sowie dessen Begründung mit Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

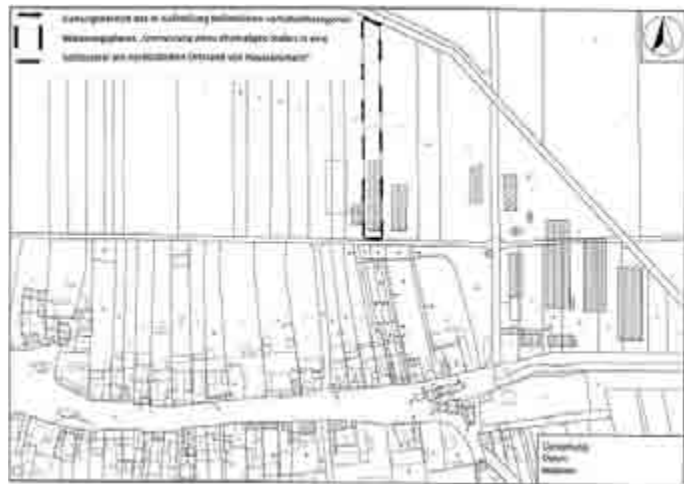
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Haussömmern „Umnutzung eines ehemaligen Stalles in eine Schlosserei am nordöstlichen Ortsrand von Haussömmern“ liegt zusammen mit dessen Begründung und dem Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen zu jedermanns Einsicht im Bürgerservice der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 1, Markt 1 (Rathaus) in 99955 Bad Tennstedt,

vom 06.05.2019 bis 14.06.2019

zu den Öffnungszeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.



Es liegen folgende Informationen umweltbezogener Art vor und aus:

1. Umweltbericht als Teil der Begründung (Pkt. 3)
 2. die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Aussagen zur Berücksichtigung im Entwurf.
- Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, das Klima/Luft, die Landschaft und die biologische Vielfalt geprüft. Die Prüfung weiterer Belange betrifft die Natura 2000-Gebiete, den Menschen und seine Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter im Plangebiet.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Stellungnahme LRA UH)

- keine Vorkommen von bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet
- es erfolgen keine Eingriffe in Natur und Landschaft, Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Schutzgut Boden (Stellungnahme Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis)

- Flächen sind bereits zu ca. 50 % versiegelt bzw. bebaut

- der Boden im Plangebiet ist bereits anthropogen überprägt, das Flurstück ist im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) als altlastenverdächtige Fläche erfasst
- es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle des Auffindens schädlicher Bodenveränderungen die zuständigen Behörden sofort zu informieren sind Schutzgut Wasser (Stellungnahme Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis)
- das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten
- die Versorgung mit Brauchwasser sowie die Abwasserentsorgung sind gesichert

Schutzgüter Klima/ Luft

- bedeutsame Änderungen des Lokalklimas sind nicht zu erwarten
- Schutzgüter Landschaft/ Landschaftsbild
- Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten
 - das Plangebiet besitzt keinen Erholungswert

Natura 2000- Gebiete sind von der Planung nicht betroffen, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter wird darauf hingewiesen (Stellungnahme Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis), dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Erdwerk aus urgeschichtlicher Zeit befindet. Eine denkmal-fachliche Begleitung von Erdarbeiten ist bei entsprechenden Funden zu ermöglichen.

Die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB wurden geprüft, besondere Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich. Während der Auslegungsfrist ist der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Bebauungsplanes gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde Haussömmern weist darauf hin, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Umnutzung eines ehemaligen Stalls in eine Schlosserei zu erreichen.

Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert werden.

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Haussömmern, 26.04.2019

Denis Voigt
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeindenachrichten aus Hornsömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**
X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Hornsömmern** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

**Die Gemeindebehörde
Fischer Wahlbüro**

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

01.05.	Herrn Adolf	Kunert
18.05.	Frau Hildegard	Ohl
20.05.	Frau Gertraud	Bachstelz
30.05.	Herrn Dieter	Müller

Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



**Heinz Schröter
Bürgermeister**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeindenachrichten aus Kirchheilingen

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil –“

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Kirchheilingen** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

BESCHLÜSSE GEMEINDE KIRCHHEILINGEN VOM 03.04.2019

2019/04

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 1 Abbruch, Rohbau, Putz, an das Bauunternehmen Stierner Bau GmbH & Co KG, Brühl 131 aus 99947 Kirchheilingen, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/05

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 2 Trockenbau, an das Bauunternehmen Müller Innenausbau GmbH, Ehrhardtstraße 6 aus 99610 Sömmerda, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/06

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 3 Malerarbeiten, an das Unternehmen Malermeister Gunter Schöps, Erfurter Straße 38 aus 99625 Kölledda, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
zur Sitzung erschienene Mitglieder:	6
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

2019/07

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 4 Bodenbelagsarbeiten, an das Unternehmen Raumausstattung Steffen Hoffmann GmbH, Schlossgasse 03 aus 99947 Neunheilingen, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/08

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 5 Stahlbau, an das Unternehmen Metallbau Schäfer, Hauptstraße 1a aus 99974 Mühlhausen, OT Saalfeld, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/09

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 6 Fliesenarbeiten, an das Unternehmen Fliesen-Pfeiffer GmbH, Erfurter Höhe 42a aus 99610 Sömmerda, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/10

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 7 Tischlerarbeiten, an die Tischlerei Holland-Moritz, Hauptstraße 24 aus 98587 Rotterode, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:

an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/11

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 8 Sanitär- und Heizungsinstallation, an das Unternehmen Limprecht & Sohn GmbH, Seebergstraße 29 aus 99867 Gotha, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/12

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen stimmt der Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“, Los 9 Elektroinstallation, an das Unternehmen Schwarzkopf Elektro GmbH, Hauptstraße 111 aus 99947 Kirchheilingen, zu. Die Beauftragung erfolgt erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchheilingen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/13

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabebefugnis für die Leistungen für die Sicherheits- und Gesundheitskoordination zum Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung und Sanierung des 2. Schulgebäudes der Grundschule Kirchheilingen“ an den Bürgermeister zu übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 6
 hiervon auszuschließende Mitglieder: 0
 gem. § 38(1) ThürKO:
 an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder: 6
 Ja-Stimmen: 6
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltung: 0

2019/14

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für den Umbau und die Sanierung des Sozialgebäudes im Freibad Kirchheilingen an das Planungsbüro Weber, Hinter dem Anger 16, 99947 Kirchheilingen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 9
 zur Sitzung erschienene Mitglieder: 7

hiervon auszuschließende Mitglieder
gem. § 38(1) ThürKO:
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:

1	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
6	Stimmenthaltung:	0

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

01.05.	Frau Elke	Wagner
05.05.	Frau Eva-Maria	Helbing
06.05.	Frau Irmtraud	Fischer
14.05.	Frau Gisela	Lehmann
17.05.	Frau Ingeborg	Köhler
24.05.	Herrn Herbert	Kapell
24.05.	Herrn Alfred	Stiemer
24.05.	Herrn Hans-Ulrich	Schumann
28.05.	Frau Karin	Harnisch

Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Jan Behner
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

„WAIDSTEINGESCHICHTEN“

Im Mitteilungsblatt vom 12.4.2019 war die Waidmühle von Craula abgebildet. Der dort eingebaute Waidstein befand sich jahrzehntelang als Fundament unter einer Litfaßsäule. Im Rahmen einer ABM-Maßnahme wurde er freigelegt, saniert und 1992 wieder aufgebaut. Vermutlich ist er mehrere hundert Jahre alt. (Quelle: Familie Schwabe, Craula)

Vielleicht befindet sich auch in unserem Dorfgebiet versteckt, vergraben, verschüttet ein solch historischer Stein...

Für Hinweise sind wir dankbar, für weitere Spenden ebenfalls.

Unser Spendenkontostand am 11.4.2019: 785,50 €

Spendenkonto: Heimatverein Kirchheilingen e.V.

IBAN: DE 90 8205 6060 0664 0006 57

Stichwort "Waidmühle"

Bei Bedarf werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.

H. Dietrich; Heimatverein Kirchh. e.V.

Gemeindenachrichten aus Kutzleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 5

(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Kutzleben** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 9.00 Uhr -12.00 Uhr,

dienstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,

mittwochs - geschlossen -,

donnerstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,

freitags 9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum

10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfbedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

**Bad Tennstedt, 11.04.2019
Die Gemeindebehörde
Fischer Wahlbüro**

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

06.05.	Herrn Werner	Schieke
21.05.	Herrn Hubert	Leder
24.05.	Frau Hanni	Dille
25.05.	Frau Inge	Schumacher
31.05.	Herrn Lothar	Strube
12.05.	Herrn Wolfgang	Bommer
26.05.	Herrn Dieter	Dürrfeld
29.05.	Frau Helga	Schmidt

Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



**Janine Schäfer
Bürgermeisterin**

**Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeindenachrichten aus Mittelsömmern

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Mittelsömmern** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfbedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

01.05.	Herrn Peter	Engelbertz
14.05.	Frau Edith	Schmidt

Die Gemeind Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Lutz Kalmus
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Sundhausen

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis

für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Sundhausen** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

01.05.	Frau Erika	Stauche
17.05.	Frau Regine	Röth
20.05.	Frau Brigitte	Fitzner
25.05.	Frau Gudrun	Büchner
27.05.	Frau Gudrun	Wöhl
28.05.	Frau Margarete	Anton
31.05.	Frau Johanna	Herr

Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Christoph Kindervater
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Tottleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Tottleben** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	9.00 Uhr -12.00 Uhr,
dienstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,
mittwochs	- geschlossen -,
donnerstags	9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,
freitags	9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.)

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

18.05.	Frau Marianne	Erkenberg
29.05.	Herrn Bernhard	Blankenburg

Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Steffen Mörstedt
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeindenachrichten aus Urleben

AMTLICHER TEIL

Anlage 5
(zu § 19 Abs. 1 EuWO)

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Abgedruckt unter „Nachrichten aus der Verwaltungsgemeinschaft – Amtlicher Teil – „

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

1.

Das Wählerverzeichnis

für die Wahl

X **der Kreistagsmitglieder**

X **der Gemeinderatsmitglieder**

in der **Gemeinde Urleben** wird in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 9.00 Uhr -12.00 Uhr,

dienstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -18.00 Uhr,

mittwochs - geschlossen -,

donnerstags 9.00 Uhr -12.00 Uhr und 13.30 Uhr -17.00 Uhr,

freitags 9.00 Uhr -12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder

unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis zum 10.05.2019 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift (während der unter Nr. 1 angegebenen Öffnungszeiten) erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.)
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
5.2.)
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.05.2019, bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Einwohnermeldeamt, Zimmer 1, Markt 1, 99955 Bad Tennstedt (barrierefreier Zugang), Telefax: 036041/38025, E-Mail: heike.trautmann-vorwald@vg.badtennstedt.de

mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.05.2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.
Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26.05.2019 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Tennstedt, 11.04.2019

Die Gemeindebehörde

Fischer Wahlbüro

BESCHLÜSSE GEMEINDE URLEBEN VOM 28.02.2019

2019/01

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	5
hiervon auszuschließende Mitglieder	0
gem. § 38(1) ThürKO:	
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

SATZUNG GEMEINDE URLEBEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Urleben (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Urleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	469.600,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	236.600,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **78.200,00 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2019 vorliegende Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Urleben, den 14.03.2019

Gemeinde Urleben

Ronald Schmöllner

(Siegel)

Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Urleben für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss-Nr. 2019/01 vom 28.02.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Urleben die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

2. Das Landratsamt des Unstrut-Hainich Kreises, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 13.03.2019 (AZ.: 07.3-1512-0053/19) die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Urleben unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend geworden ist.

3. Gemäß § 57 (3) Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Gemeinde Urleben für das Haushaltsjahr 2019 in der Zeit vom 29.04.2019 bis 10.05.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 15, während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2019 nach § 80 (3) Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zur Verfügung gehalten..

Urleben, den 16.04.2019

Schmöller

Bürgermeister

BESCHLÜSSE GEMEINDE URLEBEN VOM 28.02.2019

2019/02

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2018 – 2022 in vorliegender Form zu.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums: 7

zur Sitzung erschienene Mitglieder:	5
hiervon auszuschließende Mitglieder gem. § 38(1) ThürKO:	0
an der Abstimmung teilnehmende Mitglieder:	5
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

NICHTAMTLICHER TEIL

RECHT HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH DEN GEBURTSTAGSJUBILAREN IM MONAT MAI

03.05.	Frau Gudrun	Frank
14.05.	Frau Brigitte	Laurhaus
15.05.	Frau Marie	Görbing
17.05.	Frau Elfriede	Görmar
21.05.	Frau Helga	Brandau

Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Ronald Schmöllner
Bürgermeister

Thomas Frey
Gemeinschaftsvorsitzender



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Gemeinschaftsvorsitzende, 99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau OT Langewiesen

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

SCHULNACHRICHTEN

IM KUNSTUNTERRICHT DER KLASSE 5C MIT FRAU UNFUG-LEINHOS AM JAHNGYMNASIUM

Wir lernten am Freitag, dem 29.3.2018, in Weberstedt, wie man aus Rot, Gelb und Blau alle Farben dieser Welt mischen kann.

„Learning by doing“ ...

Auch, wenn es erst unmöglich erschien, so gab es keinen, dem es nicht gelang, Ganz stolz präsentieren die jungen Fünftklässler ihre Regenbogenblätter.

Frau J. Unfug-Leinhos

(Fotos von D.Lotze)



ZU DEN STERNEN UND WIEDER ZURÜCK



Am 21.3.2019 war in unserer Schule das Schulplanetarium aus Bad Sooden-Allendorf zu Gast und entführte uns zu einer abenteuerlichen Reise zu den Sternen. Als erstes durften die Kindergartenkinder das große Zelt in der Turnhalle besuchen, danach waren die Kinder der 1. und 2. sowie der 3. und 4. Klassen dran. Erwartungsvoll betraten wir das dunkle Zelt und machten es uns auf den ausgelegten Matten gemütlich. Schon das gezeigte Intro brachte alle zum Staunen. Herr Rüde begrüßte uns und fragte nach dem Vorwissen der Kinder. Durch ein

Planetenprojekt und den Unterricht wussten sie schon einiges darüber. Anschließend wurden wir mitgenommen durch unsere Galaxie und bestaunten die verschiedenen Planeten und Sterne in der 360° Kuppel. Die Inhalte der einzelnen Vorführungen wurden speziell auf die jeweilige Klassenstufe angepasst. So sahen die jüngeren Kinder ein moderiertes Programm zu Sternbildern, während die größeren Schüler mit auf eine Reise zur ISS genommen wurden. In einem Punkt waren sich alle Gruppen jedoch einig. Es war ein tolles, einmaliges Erlebnis, an das wir uns noch lange erinnern werden.





„Thüringen. Die Kriminalakte“
AUTORENLESEUNG
 mit Mirko Krüger

Der Journalist signiert Ihnen gern sein Buch

Freitag, den 24.5.2019 | 19 Uhr
Stadtbibliothek
Bad Tennstedt

TA

Eintritt: 5 Euro
 Reservierung und Vorverkauf
 in der Bibliothek

Bad Tennstedt zeigt sich!



Talente gesucht

- Du spielst ein Instrument?
- Du kannst singen?
- Dein Tanz begeistert jeden?
- Du bist sportlich?
- Du hast ein außergewöhnliches Hobby?
- Du hast deinem Haustier einen Trick beigebracht?
- Du bist Mitglied einer Band?
- Du hast Talent als Schauspieler oder Model?
- Du hast ein Video produziert?
- Du hast tolle Fotos gemacht?

Dann zeige es beim Heimat- und Brunnenfest in Bad Tennstedt!

Anmeldungen bis zum 01.06.2019 unter:

Tel. Nr.: 036041/57076 oder stadtinformation@badtennstedt.de

Tel. Nr. : 036041/38010 oder post@vg.badtennstedt.de

am 29.06.2019
ab 14:00 Uhr im Kurpark

„Anwassern“ - Eröffnung der Sommersaison

im Kurpark Bad Tennstedt

am Sonntag, 05.05.2019 ab 11:00 Uhr



Traditionelles „Anwassern“

mit dem Bürgermeister,
der 8. Quellprinzessin von Bad Tennstedt Vivian
und dem Kneipp Verein

Programm des Kindergartens „Haus Sonnenschein“
aus Bad Tennstedt

Gesunde Leckereien des Kneipp-Vereins

Musikalische Umrahmung durch die Bläsergruppe Anrode

Geführte Nordic Walking Wanderungen Start 11:30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Backhauscafé zum Muttertag

Sonntag, 12. Mai, ab 14.00 Uhr

Auch in diesem Jahr laden wir wieder unter dem
Motto

„Muttertag ist Tortentag“

alle Frauen und Mädchen und deren Begleitung
ganz herzlich in unser historisches Backhaus in
der Ortsmitte der Gemeinde Blankenburg ein.
Genießen Sie nach einem Begrüßungssekt unsere
selbst gebackenen Torten oder etwas Deftiges!

Wir freuen uns auf Sie!

„Backhausfreunde Blankenburg“

Kirchheilinger Straße 83
99955 Blankenburg



Hier finden Sie uns auch!

